



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XVI. Von dem Chur-Pfältzischen neuen Ertz-Amt und Wappen,  
Chur-Bayerische Gravamina;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
August.

Und weiln höchst-ermeldtes Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten gnädigst versprochen, auch darüber unter Dero eigenhändigen Subscription und Secret einen Reces ausgeantwortet, was Deroselben von einem und andern Stand, absonderlichen bereits würcklichen bezahlet, oder per Modum Exemptionis und sonst nachgelassen, daß dasselbe nach Proportion der Terminorum Solutionis vom Contingent abgezogen, und darauf abgerechnet werden solle:

1649.  
August.

So haben sich dannhero mehr-genannte Herren Einnehmere aller und jeder Orten, was von denen Fürsten und Ständen auf solche Maasß und à part bezahlet oder nachgelassen worden, mit Fleiß zu erkundigen, die darüber habende Schein und Quittungen gegen gebührende Recognition einzuholen, an statt baaren Geldes anzunehmen, und dagegen denen Herren Königlich-Schwedischen zu decourciren, vornemlichen aber alle Einnahme und Ausgabe getreulich zu verrechnen, ohne Special-Befehl und Einwilligen des Crayßes nichts abfolgen zu lassen, und hierinnen der Herren Ausschreibenden Fürsten Disposition jedesmahls nachzuleben; Wornach sie sich zu achten. Signatum Nürnberg, .i. Augusti Anno 1649.

Des Hoch-löblichen Fränkischen Crayßes Herren Ausschreibender, Unserer gnädigsten Fürsten und Herren, der Zeit auf hiesigem Convent anwesende Abgesandte.

Verzeichniß derer Stände, so noch zur Crayß-Cassa zu bezahlen, oder Quittungen einzuschicken haben, Anno 1649.

Würzburg samt Rhinneck	fl. 30842.
Eichstedt	15580.
Teutsch-Orden	4399.
Henneberg, Schleusingen	3815.
Castell	568.
Wegen der Graffen von Hohenlohe restiret noch	2868.
Graffschafft Erpach	1135.
Stadt Windsheim	4080.
Stadt Schweinfurth	3011.
Stadt Weissenburg	2029.

fl. 71005.

## §. XVI.

Von dem  
Chur-Pfäl-  
kischen neuen  
Erb-Amt und  
Wapen.

Der Fortgang der Handlung stieß sich demnach hauptsächlich daran, daß der entworffene Preliminar-Recess nicht wollte unterschrieben werden, an welcher Behinderung die Pfälzische Sache lediglich schuld war.

am 12. Aug. abgelegten Visite folgende Unterredung:

Die Chur-Bayerische Gesandten der General-Major, Freyherr Poyer, und D. Derel, hielten darüber, mit denen Altenburgischen Gesandten, bey einer

Altenburgische: Es sey zu vernehmen, daß sich die Subscription des Recessus daran stosse (1) wegen des Tituls, und (2) weil Chur-Pfalß Bedenken trage, seine Renunciation an Chur-Bayern ebender zu extradiren, als biß ihm die Unter-Pfalß plenarie restituiert sey. Soviele den Titul anlange, wäre in Vorschlag

1649.  
August

schlag kommen, „daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, einen Revers „von sich zu stellen, und denselben auf 4. „Conditiones einzurichten habe, nemlich  
 „(1) daß ob zwar derselbe den Titul und Wapen des Truchsess führe, solches jedoch dem Churfürsten in Bayern un- nachtheilig seyn, (2) wann ein Actus Archi-Dapiferatus inzwischen zu exerciren vorsehe, er sich dessen nicht anmassen, (3) sobald er ein anders Erz-Amt und Wapen erlangete, er jenes fahren lassen, auch alsdenn (4) seine Ratification des Friedens-Schlusses, wie auch die Renunciacion, darinnen er sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wapens gebraucht, auswechseln solle. Dem andern *Obstaculo* wegen der Renunciacion wäre etwa dergestalt abzuhelfen, wann dieselbe entweder bey denen Herren Kayserlichen, oder bey dem Reichs-Directorio, oder auch bey der Stadt Nürnberg würde niedergelegt, wiewohl es fast am besten, wann es bey dem Reichs-Directorio geschehe, gleich wie man es auch bey dergleichen Fällen in Westphalen bey den Friedens-Tractaten gehalten. Sie hätten zu Münster treulich erinnert, daß nicht allein die Formul der Renunciacion möchte bey Zeiten versglichen, sondern auch auf ein Erz-Amt und Wapen, so Chur-Pfalz solle führen, gedacht werden: dahin es aber gleich wohl bis dato nicht gelanget. Werde derhalben am besten seyn, daß man mit ersten in den Reichs-Collegiis wegen solches Erz-Amtes und Wapens deliberire, ein Gutachten abfasse, und Ihrer Kayserlichen Majestät zusende. Wegen Deposition „der Renunciacion bis so lange die Unter- „Pfalz restituiret sey, hätte Chur-Pfalz „gleichwohl Raison.

Die Chur-Bayerischen Gesandten regerirten: „Daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern die Ober-Pfalz „mit der Chur-Dignität, wie auch allen „Regalien, Præcedentien, Insignien und „Gerechtsamen, die zu solcher Dignität gehörtig, haben und behalten solle, solches wäre in *Instrumento Pacis* ausdrücklich disponirt, aber darin nicht befindlich, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht der Herr Pfalz-Gravé ein Erz-Amt solle bekommen, so sich zwar verführe, es hätten auch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern

deswegen unterschieden bey Kayserlicher Majestät von selbst Erinnerung und Vorschläge gethan. Sie, die Gesandten vor sich, könnten als Diener darein nicht willigen, sondern anders nichts thun, als Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, was vorkomme, berichten, und ermangelnde Instruction und Befehl einholen. Wollten mit denen Herren Kayserlichen, die mit ihnen hierin einerley Befehl hätten, daraus communiciren, auch an Se. Churfürstliche Durchlaucht einen Expressen mit Schreiben abfertigen, sie müsten aber gleichwohl auch eine Gewisheit haben, was der Herren Schwedischen sowohl wegen des Reversus, und wie solcher einzurichten, als auch wie die Renunciacion solle lauten, und wo sie zu deponiren, eigentlich gemeint wären. Se. Churfürstliche Durchlaucht hätte sich dessen nicht versehen, und könne sich darein nicht richten, daß Ihr so schwere Anmuthungen wieder das *Instrumentum Pacis* geschehen. Es wäre Ihr 1) zugemuthet worden, daß sie von der Ober-Pfalz zur Schwedischen *Militiæ Satisfaktion* steuern sollte, da doch ein anders abgehandelt. Es würde von Ihr 2) begehret, daß Sie das *Exercitium Augustanæ Confessionis* in der Ober-Pfalz dulde solle, darzu Sie doch nicht ex *Instrumento Pacis* verbunden, und würden die Altenburgischen wissen, was bey den Friedens-Tractaten in Westphalen deshalb vorgegangen. Welches dann ein Ding, so Se. Churfürstliche Durchlaucht nicht eingehen, und lieber die ganze Ober-Pfalz missen, hingegen sich an das von Kayserlicher Majestät verschriebene Land ob der Ens halten würde. Sonst müsten sie in Sorgen stehen, es dürfften die Französischen noch bey hiesigen Tractaten viele Weiterung und Aufenthalt verursachen, denn ihnen gewis referirt worden, daß der Schwedische Herr Generalissimus denen Französischen in die Hand zugesagt, zu keiner Evacuation oder Abdankung der „Völker zu schreiten, bis die Sachen auch „mit ihnen, denen Französischen, zur Reichtigkeit gekommen.

Die Altenburgischen übernahmen, aus der Sache mit dem Erskein zu sprechen, und verfügten sich sofort zu ihm, mit Vorstellung dessen, was bißhero erzehlet worden. Erskein gab zur Antwort:  
 Gg „Es

1649.  
August.

Chur-Bayerische Gravamina.

1649.  
August.

Es hätten sich die Chur-Bayerischen nochmahls zu einem Revers erklärt. Daß nun derselbe auf solche 4. Conditiones, wie oberwehnt, eingerichtet würde, hielte er billig, wie auch, daß die Renunciacion mit Einderleibung des Articulo: *de causa Palatina*, abzufassen: es hätten auch die Chur-Pfälzischen Abgesandten allbereit eine Notul aufgesetzt, und wollten sie denen Kayserlichen überbringen. Welche Renunciacion dann bey dem Reichs-Directorio zu deponiren wäre, bis die Unter-Pfalz restituirt sey. Es wäre allbereit von ihnen, den Schwedischen, mit denen Kayserlichen veranlasset worden, es solle morgendes Tages der Recess wegen der Præliminar-Evacuation erfolgen. Schwedischer Seite sollten auch noch vor dem ersten Termin 16. Regimenten abgedankt werden, welches gleichwohl ein grosses. Weiteres aber wegen der Pfälzischen Sache dergestalt noch nicht richtig, so solle so dann dieser vollenogene Recess bey denen Chur-Maynischen niedergeleget werden, bis Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern Erklärung einkomme, darzu ein gewisser Terminus zu bestimmen.

Es kam aber bald hernach diese Sache im Reichs-Rath vor, massen am Dienstag, den 14. Aug. Abends um 5. Uhr die Deputirten sich auf dem Rath-Haus versammelten, denen in stando, das Chur-Maynische Reichs-Directorium proponirte: Welcher gestalt wissend, daß der Pfälzischen Sach halber sich die Vollziehung des Præliminar-Recessus in dem Exauctorations-Werck stecken wolle, und zwar 1) daß der Herr Pfalz-Graff Churfürst, sich des Tituls eines Erz-Truchsess, und daher rührenden Wapens nicht begeben wolle, bis Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ein ander Erz-Ampt und Wapen zu geeignet: und daher solchen Titel und Wapen in Ausfertigung ihrer Ratification des Frieden-Schlusses und Renunciacion auf die Ober-Pfalz, gebrauchten. So wollten Se. Churfürstliche Durchlaucht auch ihre Renunciacion wegen der Ober-Pfalz, eher nicht ausschändigen, bis sie zur Unter-Pfalz restituirt. Damit nun das Haupt-Werck dadurch nicht gehemmet und aufgehalten würde, wäre in Vorschlag kommen, daß Sr. Churfürst-

liche Durchlaucht zu Pfalz sich so lange gedächtes Tituls und Wapens gebrauchen möchte: bis Ihr von Kayserlicher Majestät ein anders assigniret: jedoch gegen Ausstellung eines Reverses, so auf gewisse Conditiones zu richten. Des andern Obstaculi halber aber, wäre ins Mittel gebracht, daß die Renunciacion so lange bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio zu deponiren, bis Se. Churfürstliche Durchlaucht der Herr Pfalz-Grav zur Unter-Pfalz restituirer. Ob nun auch wohl eine Notul sowohl des Reverses, als auch der Renunciacion zu Papier gebracht, und zwar mit Wissen so wohl der Herren Chur-Bayerischen als Chur-Pfälzischen, wie dann auch der Schwedischen Herren Abgesandten: So wollten sich doch die Herren Chur-Bayerischen Abgesandten hierin zu nichts verstehen, sondern führten an, daß sie dessen keinen Befehl, ja vielmehr zu einem andern instruirt. Damit nun aber solches wichtige Exauctorations-Werck deshalb nicht aufgehalten, sondern nichts desto weniger zur Vollziehung des Præliminar-Recessus geschritten werde, so hätten die Herren Chur-Bayerischen bey denen Schwedischen so viel erhalten, daß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Instruction und Einwilligung zu erhalten, ihnen dero Gesandten bis Dienstags solte Dilation gegeben seyn, und unterdes nichts desto weniger mit der Subscription des mehrbemeldten Recessus verfahren werden. Damit aber Se. Churfürstliche Durchlaucht von allen Umständen und dem Verlauff mehrere Nachricht könnte erlangen, so wäre dero Gesandte Hr. D. Derel alhier ersucht worden, selbst zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht nach München zu reisen, dahin er sich auch bewegen lassen. Diemeil man aber dem Werck sehr beförderlich hielte, wann im Rahmen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten an Se. Churfürstliche Durchlaucht deshalb geschrieben, gleichwohl die Zeit zu kurz falle, sämtlicher Stände anwesende Gesandten zusammen zu erfordern, so hätten sie, die Chur-Maynischen, bey so bewandten Dingen genugsam gehalten, wann sie allein die Herren Extraordinari Deputirten darüber vernahmen, ob ein Schreiben an Ihre Churfürstl. Durchlaucht auszufertigen sey.

1649.  
August.

Die

1649. Die Deputati achteten solches dienlich rualiter gefertigte Aufsiag N. I. sofort be- 1649.  
 August. und nöthig, und wurde der bereits even- liebt. August.

N. I.

Der Reichs-Stände Schreiben an Chur-Bayern, wegen der Chur-Pfälzischen Differenzien.

Erhöchtester Churfürst und Herr etc.

Erw. Churfürstlichen Durchlaucht wird vielleicht allschon durch Dero antwesende Gesandtschaft etlicher massen unterthänigst referiret worden, und diß Orts ohnndthig seyn, weitläufftiger zu wiederholten, was bishero zwischen allerseits hohen interessirten Theilen, in puncto Exauktionis Militie & Evacuationis Locorum, hinc inde vorgangen; und sonderlich die nechste 14. Tage hero mit ohnaußgesetztem grossen Fleiß, Mühe und Effer verhandlet; was auch für eine Præliminar-Evacuation der Ober- und Unter-Pfälzischen Landen und anderer gewisse Ort ins Mittel gebracht worden; was sich auch dabey wegen des Herrn Pfalz-Graffen zu Heydelberg Churfürstlichen Durchlaucht da zu nöthiger, im Friedens-Schluss bedingter Renunciacion und Ratification, vor Difficultäten erhoben, indeme höchstgedachte Se. Churfürstliche Durchlaucht dieselbe anderer gestalt nicht, als mit Gebrauchung des Prædicats *Archidapiferatus* und denen vorigen Reichs-Insigien des Reichs-Appfels austießern, und zwar jetztgedachte Renunciacion, bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, so lange, bis Seine Churfürstliche Durchlaucht die Unter-Pfälzische Landen völlig erlangt, deponiren, Erw. Churfürstliche Durchlaucht Gesandtschaft aber solches keines Weges zugeben oder auf sich nehmen wollen, sondern defectum Mandati, ja contrarium Mandatum stark vorgeschüzet haben.

Gleichwie nun dem ganzen Heiligen Römischen Reich auch Erw. Churfürstlichen Durchlaucht selbst in particulari nicht wenig daran gelegen, wie diese Difficultäten, zumahlen sich das ganze Haupt-Werck daran necket, ehest aus dem Wege geräumet, consequenter die Tractaten zum Schluss befördert, und nach dessen Vollziehung Churfürsten und Stände und Dero so hoch bedrängte als außser ruinirte Unterthänig, des mit so grosser Mühe, Zeit und Unkosten vermittelst Göttlicher Gnaden geschlossenen Friedens dermahleinst cum effectu genießern mögen; Also haben wir nicht unterlassen, das Werck sorgfältig zu überlegen, und mit allem Fleiß nachzusinnen, wie einig Temperament zu finden, Krafft dessen man den intendirten Zweck ohne Nachtheil Erw. Churfürstlichen Durchlaucht, zorderst aber ohne Interruption gedachten Friedens-Effekts, erlangen möge, auch endlichen das zulänglichste Mittel und Expediens zu seyn dafür gehalten, daß nemlichen die Chur-Pfälzische Renunciacion zwar so lang bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz deponiret werden möchten, bis Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Heydelberg in den obiligen Sitz der Unter-Pfälzischen Landen kommen, sich auch Dieselbe in der Ratification des Frieden-Schlusses und Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, und noch forderst, des Truchseßen Tituls und Reichs Appfels im Wapen, aber länger nicht, als diß Ihre Kayserliche Majestät ihme, Herin Churfürsten zu Heydelberg, hiernächst ein anders Churfürstliches Erb-Amt und Wapen ertheilen, doch auch ohne all Erw. Churfürstlichen Durchlaucht Prajudiz, gebrauchen mögen, und Deroselben sowohl deßhalb als wegen künftiger Ausließern der Renunciacion der Obern-Pfals, eine genugsame schriftliche Declaration und Versicherung aushändigen sollen; Und seynd wir erbiertig, solches bey hiesiger Reichs-Versammlung in allen 3. Reichs-Räthen allernechtens in behörige Deliberacion zu ziehen, und Ihrer Kayserlichen Majestät ein gewisses allerunterthänigstes Gutachten derentwegen zu überschieken, auch bey Deroselben instantissime anzuhalten, daß Sie, ohnerwartet des nechstkünftigen Reichs-Tages, mehr hochgedachte

1649. August. Herrn Pfalz-Gravens Churfürstliche Durchlaucht mit einem andern Churfürstlichen 1649. August. Erb-Amt und Insignis förderlichst begaben wollten, wodurch alsdann der ohnpräjudicirliche Interims-Gebrauch des Erb-Truchsessens Tituls und Reichs-Appfels im Wapen, allerdings cessiren und fallen wird.

Wiewohl wir nun der zuverlässigen Hoffnung gelebet, es würden Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Gesandten mit solchem Provisions-Mittel auch ihres theils content seyn, und darbey ferner einige Difficultät nicht gemacht haben; zumahlen im Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen, Obern und Committenten, die selbe wir versichert, Ew. Churfürstlichen Durchlaucht hiemit auch nochmals versichern thun, daß dadurch Derfelben an Dero Chur-Dignität, derenthalben in dem Friedens-Schluss enthaltenen Prærogativen und andern Gerechtigkeiten, im geringsten nichts präjudicirer, auch die Renunciacion seiner Zeit Ew. Churfürstlichen Durchlaucht von Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als Depositario, eingeliefert, und wann die Sachen mit der mehr ange deuteten Conferirung eines andern Erb-Amtes und Reichs-Wapens zur wirklichen Richtigkeit gebracht worden, so wohl die Chur-Pfälzische Renunciacion, mit Auslassung des Erb-Truchsessens Titels und Reichs-Appfels im Wapen, wiederum gefertigt und gehörigen Orts extradiret werden solle. Dieweil jedoch mehr wohlgedachte Ew. Churfürstlichen Durchlaucht anwesende Gesandten sich vorangeregter massen dazu keinesweges bekennen noch von ihrer obangezogenen Resolution geringstens weichen wollen; Wir aber allen erwogenen Umständen nach, bevorab aber, weil die Königlich-Schwedischen bey ihrer gefassten Resolution bestiglich bestehen, und davon nicht zu diverciren seynd, nicht befinden können, wie anderer gestalt aus diesem schwehrwichtigen Werke zu eluciren. Als haben wir gedachte Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Gesandten gebührend belanget, ob mora periculum und damit ja dem Heiligen Römischen Reiche zum höchsten Nachtheil, keine Zeit vergeblich mehr verlohren gehe, daß einer aus ihnen selbst zu Euer Churfürstlichen Durchlaucht förderlichst sich erhebe, solches vorgeschlagene Provisional-Derofelben zumahl ohnpräjudicirliches Mittel unterthänigst hinterbringe, und nebst umständlicher Anführ- und Remonstrirung der Sachen eigentliche Beschauffenheit, weil es durch Schreiben so süglich und geschwind, als es die Nothdurfft erfordert, nicht beschehen kan, Ew. Churfürstlichen Durchlaucht schleunigste und höfentlich willfährige Resolution einholen wolle; wie dann dero Revisions-Rath Dr. Dixel sich endlich zu solcher Reise, mit Einverständnis des Herrn Oberst-Zeug- und General-Wachmeister von Royer, durch uns vermögen lassen.

Ersuchen und bitten demnach Euer Churfürstliche Durchlaucht unterthänigst, Sie geruhen der Sachen Nothdurfft Ihro von ihm gehorsamst referiren zu lassen, und sich aus sonderbahrer bisshero in viel Wege contestirter Begierd und Lieb zu gänglichlicher Beruhigung des so hoch affligirten Vaterlandes, noch in so weit zu überwinden, und solches Interims-Remedium auch ihres theils gnädigst zu belieben, auch darauf Dero gnädigste willfährige, auch, weil es wegen Subscription des verglichenen Evacuations- und Exauktorations-Interims-Recesss summum in mora periculum versiret, aller schleunigste Resolution hinwieder förderlichst bey ihm, Herrn Dixel, zurück zu senden.

Ein solches, neben deme es Ew. Churfürstlichen Durchlaucht zu unsterblichem Ruhm, auch mit allem dem ganzen Heiligen Römischen Reich, sonderlich Derofelben in particulari selbsten, zum besten gereicht, werden Unsere allerseits gnädigste und gnädige Herren Principalen, Obern und Committenten hinwieder mit Freundschaft und aller angenehmen Dienst-Erweisung zu verschulden, auch mit unterthänigsten

1649. stien Diensten zu verdienen sich befeissen. Die Wir dabey ic. Nürnberg, den 27. 1649.  
 August. Aug. 1649. August.

Euer Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigste

Des Heil. Römischen Reichs Chur-  
 Fürsten und Stände Gesandtschafte  
 ten.

§. XVII.

Kaiserliche  
 Proposition  
 an die Stän-  
 de, den Inte-  
 rims-Recels  
 mit den  
 Schweden be-  
 treffend.

Mittwochs, den 15. Aug. wurden die  
 Extraordinari-Deputierten auf das  
 Rathshaus erfordert, welchen der Chur-  
 Mayntische Abgesandte, Lic. Mehl an-  
 deutete: „Daß die Herren Kayserlichen  
 Gesandten die Deputierten zu dieser  
 Stunde zu sich begehret; könne aber sonst  
 nicht verhalten, daß die Königlich-Fran-  
 zösischen sich wolten offendier befinden,  
 daß ihnen auf ihr eingegebenes Memo-  
 rial, die Restitution der Vestung Fran-  
 centhal betreffend, und was ihnen bis da-  
 hin vor ein Ort zur Asseruration einzur-  
 äumen sey, keine Resolution von Seiten  
 der Stände wiederfare. Diem Weil man  
 dann allbereit in den Reichs-Collegiis  
 „deshalber sich einer gewissen Meynung  
 verglichen, die auch allbereit an die Her-  
 ren Kayserlichen gebracht; so stehet zu er-  
 wegen, ob man denen Herren Französi-  
 schen heute davon wolte apertur thun.

Dieses ward ohne Umfrage, vor dis-  
 maßl nicht ratsam, sondern nöthiger und  
 besser gehalten, daß man vor allen Dingen  
 mit denen Schwedischen den Interims-Re-  
 cels wegen der Präliminar-Evacuation  
 zur Richtigkeit und Unterschrift bringen  
 sollte. Als nun die Deputierten sich in  
 des Legati Vollmars Logement, all-  
 wo auch sein Collega, Lindenstür, zuge-  
 gen war, einstelleten, proponirte Vollmar:  
 „Man hätte sich zu erinnern, daß man ih-  
 nen am verwichenen Frentage der Stände  
 „Meynung über der Schwedischen Gegen-  
 Erinnerungen zugestellet, und begehret hä-  
 be, daß sie ferner weit und darüber nicht al-  
 lein mit ermelten Herren Schwedischen  
 handeln, sondern auch die Sache quovis  
 modo zum Schluß bringen sollten. Da-  
 hero sie dazu geschritten, und wäre am ver-

gangenen Sonntag Herr Präsident Er-  
 kein und Baron Drenstern bey ihnen ge-  
 wesen in diesem Logement, da sie, die  
 Herren Kayserlichen, dann verhofft, sie  
 würden dasjenige, was Chur-Fürsten und  
 Stände und in particulari Ihre Kayser-  
 liche Majestät betrifft, mehrers admittirt,  
 und sich dem Becht genähert und accom-  
 modirt haben, so aber am wenigsten geche-  
 hen, sondern sie hätten ihuen, denen Kay-  
 serlichen, durch den Fürstlich-Württembergi-  
 schen Abgesandten den einen Interims-  
 Auffas überbringen und bedeuten lassen,  
 daß sie Schwedischer seits denselben in  
 pleno erwogen, und nunmehr begehren  
 selben also endlich zu vollziehen, daß sie sich  
 auch die Königlich-Französischen nicht  
 wolten abwenden lassen. Welchen Auf-  
 fas sie dann angenommen, und den Herren  
 General-Lieutenant Duc d'Amalfi  
 überbracht, auch erwogen und befunden,  
 daß dieselben bey ihrem letztem Auffas be-  
 harreten. Daher sie die Nothdurfft be-  
 funden, denen Deputierten solchen Auffas  
 zuzustellen, damit man deliberiren und  
 entschliessen möchte, was darbey zu thun,  
 und in specie so viel der Stände Obliga-  
 tion betrifft; denn wann das Project als  
 sein von von ihnen, denen Kayserlichen  
 und Schwedischen, vollzogen werden sollte,  
 möchte es wohl hiermecht ausgebeutet wer-  
 den, ob hätten Ihre Kayserliche Majestät  
 sich zur Satisfaktion obligirt. Dero-  
 halben nöthig sey, daß man einen solchen  
 modum erfinde, dadurch Ihre Kayserliche  
 Majestät schadlos gehalten würden, und  
 Chur-Fürsten und Stände ihre Sicherheit  
 erhielten; Die Schwedischen befunden  
 darauf, daß jeso auch die 4te Million  
 Rthlr. sollte bezahlet werden, darinn man  
 dann müste zuhalten, sintemahl sich sonst